



# Vereinsatzung

Fußball-Club 1920 Beckingen e. V.

**(Satzungsänderung – Neufassung Februar 2025)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

## Inhaltverzeichnis

### **1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein**

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

### **2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein**

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Austritt aus dem Verein

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliederbeiträge

§ 9 Datenschutz im Verein

### **3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins**

§ 10 Organe, Ausschüsse, Kassenprüfer und sonstige Funktionäre

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 14 Spiel - und Sportausschuss

§ 15 Jugendausschuss

§ 16 Sonstige Bestimmungen

### **4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

§ 17 Haftung

§ 18 Satzungsänderungen

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

# 1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

## § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club 1920 Beckingen e. V.“ und hat seinen Sitz in Beckingen 1. Die Farben des Vereins sind rot - schwarz.
2. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist überparteilich und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen und Zurschaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechts diskriminieren.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Merzig eingetragen und gehört dem Saarländischen Fußballverband an.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Im Interesse des allgemeinen Wohles bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte aller, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung, Beeinflussung gemäß den sportlichen Gesetzen und Pflege der Freundschaft in gemeinschaftsbewusster Gesinnung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h.er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Mittel des Vereins.
9. Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zwecks und hat dementsprechend vor allem folgende Aufgaben:
  - Durchführung und Beteiligung an Wettkämpfen des Saarländischen Fußballverbandes.
  - Einwirkung auf seine Mitglieder zur Beachtung der Satzung.
  - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern.
  - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
  - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
  - Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugend - und Schülersportes.
  - Gewährleistung des Versicherungsschutzes für seine Mitglieder.
  - Bezug des amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes für das Saarland.

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein

### § 3 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
2. Ehrenmitglieder, die alle Rechte, aber keine Pflichten haben, können auf Grund langjähriger oder besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und kann von unbescholtenen Personen erworben werden. Sie ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Aufnahme in den Verein ist bei einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Verwendung einer Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird erst mit der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages wirksam. Die Satzung ist dem Mitglied zur Kenntnis zu geben.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der Antragsteller davon schriftlich mit Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt werden. Der Antragsteller hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

## § 5 Austritt aus dem Verein

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Monatsende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung hat in Textform zu erfolgen.
2. Mit dem vom Vorstand bestätigtem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
3. Bei Wiederaufnahme in den Verein bestehen keine Rechte aus früherer Vereinszugehörigkeit.
4. Bei Austritt aus dem Verein werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet.
5. Tritt ein Mitglied, das eine Einzugsermächtigung seiner Mitgliedsbeiträge hat aus dem Verein, ist dies dem Vorstand rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben, damit die Einzugsermächtigung gelöscht werden kann.
6. Eingezahlte Beiträge können nicht mehr durch Storno rückgängig gemacht werden.

## § 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.  
Ein Grund zum Ausschluss ist unter anderem gegeben wenn:
  - ein Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt,
  - die Mitgliedschaft missbraucht wird oder das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins geschädigt werden,
  - gegen die Sportdisziplin, insbesondere die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnung des Vorstandes in grober Weise verstoßen wird,
  - die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen

Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass ein sozialer Notfall vorliegt. Auf rückständige Beiträge hat der Verein Anspruch, vorausbezahlte Beiträge verfallen dem Verein.

2. Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann nur binnen zwei Wochen, gerechnet vom Datum des Poststempels, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Anlagen und Einrichtungen zu benutzen und sonstige Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem hat jedes Mitglied, sofern es 16 Jahre alt ist, das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen und das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur die Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzungen zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben zu fördern, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgelegten Mitgliederbeiträge zu zahlen.
3. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und seine Organe treffen.

Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, dessen der SFV angehört.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

2. Die festgelegten Mitgliederbeiträge werden im Voraus erhoben. Die näheren Einzelheiten für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Sofern sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage befindet, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss die Beitragszahlung für dieses Mitglied stunden, ermäßigen oder in begründeten Fällen auf eine begrenzte Zeit erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Werden Mitgliedsbeiträge durch Einzugsermächtigung gezahlt, gehen durch das Verschulden des Mitglieds entstandene Storno gebühren zu Lasten des Mitgliedes. Die Stornogebühren sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
6. Entstehen Stornogebühren durch das Verschulden des Vereins, gehen diese zu Lasten des Vereins.
7. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht so lange, wie es mit den Beiträgen im Rückstand ist.
8. Während eines Beitragsrückstandes hat das Mitglied kein Anspruch auf die Benutzung der Vereinseinrichtung.
9. Bei Beitragsrückstand wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es nach der zweiten schriftlichen Aufforderung den Beitrag nicht zahlt.

## § 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vorstandes**

#### § 10 Organe, Ausschüsse, Kassenprüfer und sonstige Funktionäre

1. Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Dem Vorstand stehen bei der Führung des Vereins der Sport - und Spielausschuss, der Jugendausschuss und, soweit es die Überwachung und Prüfung der Kassengeschäfte betrifft, mindestens zwei Kassenprüfer zwei Seite.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können bei Bedarf Funktionäre zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

#### § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im Verein. Sie kann in der Form der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) oder in der Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung zusammenkommen.
2. Eine Generalversammlung findet alle zwei Jahre, möglich zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Beckingen einzuberufen.

Ihr obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die von den betreffenden Vorstandsmitgliedern zu erstatten sind,
- die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes des Spiel - und Spielausschusses, sowie des Jugendausschusses,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- die Wahl der Kassenprüfer.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie durch ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung (außerordentlich) erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung einer Generalversammlung.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegen dem 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist, seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.
5. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte. Sie sind - sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreibt - beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist frühestens nach acht Tagen, spätestens nach drei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Sofern nicht eine größere Mehrheit gemäß Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.  
Bei Stimmgleichheit kann eine entsprechende Entscheidung durch den Leiter der Mitgliederversammlung getroffen werden, sofern es sich nicht um Personalentscheidungen, Wahlen des Vorstandes, handelt. Verzichtet der Versammlungsleiter auf dieses Recht, so ist bei Stimmgleichheit der Beschluss nicht gefasst und damit der Antrag abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung kann einen Vereinspräsidenten wählen. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt. Sie endet mit seiner Rücktrittserklärung. Nur die außerordentliche Mitgliederversammlung kann ihn abberufen. Er hat im Wesentlichen repräsentative Aufgaben bei Öffentlichkeitsveranstaltungen wahrzunehmen.  
Ferner obliegt ihm die Leitung der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter. Ist der Präsident in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist aus dem Kreis der anwesenden Vereinsmitglieder, für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden, ein Versammlungsleiter zu wählen.

Der Präsident kann in allen Sitzungen der Vereinsorgane mit vollem Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen stehen ihm die Rechte zu, die ihm durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes übertragen werden.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat jedoch das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut in ein Beschlussbuch einzutragen, in das jedes stimmberechtigte Mitglied auf Wunsch Einsicht nehmen kann.
9. Über alle Mitgliederversammlungen hat der 1. Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer zu unterschreiben ist. Haben der 1. Vorsitzende und bzw. oder der 1. Kassierer nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen, so ist das Protokoll vom jeweiligen Vertreter, dem 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Kassierer, zu unterschreiben.
10. Die Verlängerung der Amtszeiten erfolgt, sofern keine schriftliche oder digitale Abstimmung als Ersatzverfahren durchgeführt werden kann oder von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
11. Die betroffenen Vorstandsmitglieder bleiben auch in der verlängerten Amtszeit voll handlungs- und vertretungsbefugt.
12. Sobald die Durchführung der Mitgliederversammlung möglich ist, sind die Neuwahlen unverzüglich nachzuholen.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten, fakultativ,
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem 1. Schriftführer (= 1. Geschäftsführer),
  - dem 2. Schriftführer (= 2. Geschäftsführer),
  - dem 1. Kassierer,
  - dem 2. Kassierer,
  - dem 1. Spiel - und Sportausschussvorsitzenden,
  - dem 2. Spiel- und Sportausschussvorsitzenden,
  - dem 1. Jugendleiter,
  - dem 2. Jugendleiter,
  - dem Vertreter der aktiven Mannschaften,
  - dem Vertreter der AH – Mannschaften,

- dem Vertreter der inaktiven Mitglieder,
  - dem 1. Organisationsleiter
  - dem 2. Organisationsleiter
2. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
3. Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Präsident, wenn ein solcher gewählt worden ist, der 1. und 2. Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.  
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden auftritt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins,
  - Überwachung des gesamten Spielbetriebes,
  - Überwachung des Sport - und Spielausschusses,
  - Überwachung des Jugendausschusses,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Vorbereitung der Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - Buchführung und Erstellung von Jahresberichten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.  
Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sein jeweiliges Aufgabengebiet verantwortlich.
6. Sitzungen des Vorstandes finden je nach Bedarf statt.

Alle Sitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden mit einer Ankündigungsfrist von vier Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Dringende Sitzungen können je nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

7. Die Leitung der Sitzung des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Über jede Sitzung ist vom 1. Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, Name der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschriften sollen vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer, oder wenn diese nicht teilgenommen haben, von dem jeweiligen Stellvertreter, unterzeichnet werden.

8. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

## § 13 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegen die in der Satzung festgelegten Aufgaben. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsausschüssen und der übrigen Vereinsorgane mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

Er ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen durch Vorstandsbeschluss festgelegten Betrag frei zu verfügen, dessen Verwendung dem Vorstand nachträglich bekannt zu geben ist.

2. Dem 2. Vorsitzenden obliegt in erster Linie die Vertretung des 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen Abwesenheit oder Rücktritt.

Weiterhin ist er für die Abwicklung des Spielbetriebes der aktiven Mannschaften in Zusammenarbeit mit dem Spiel - und Sportausschuss zuständig.

3. Der 1. Schriftführer, zugleich auch Geschäftsführer des Vereins, hat neben der Protokollführung über die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes insbesondere der anfallende Schriftverkehr zu erledigen. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

Er wird von dem 2. Schriftführer vertreten.

4. Der 2. Schriftführer soll nach Möglichkeit als Pressewart des Vereins fungieren. Ferner obliegen dem 2. Schriftführer die Erledigung des Schriftverkehrs der Jugendabteilung. Der Pressewart ist auf die laufende Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Rundfunk.

Der 1. Kassierer ist für die Kassenführung des Vereins entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich.

Der 1. Kassierer und der 1. Vorsitzende sind zeichnungsberechtigte Mitglieder für den Zahlungsverkehr.

Der 1. Kassierer ist bei Ausgaben, Anschaffungen und sonstigen finanziellen Dispositionen zu hören, ggf. ist eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Der 1. Kassierer ist außer für die laufenden Verbindlichkeiten des Vereins bei allen Ausgaben die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Er hat den Vorstand über Einnahmen und Ausgaben aus Veranstaltungen, Sportfesten, Verbandszuschüssen, Stiftungen und Zuschüssen von Behörden und anderen Stellen jederzeit Mitteilung zu machen.

Sämtliche Ein - und Ausgabenbelege müssen von dem 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, gegengezeichnet werden, soweit der 1. Kassierer nicht zur alleinigen Genehmigung durch Vorstandsbeschluss berechtigt ist. Dem 1. Kassierer obliegt ferner die Überwachung über den Einzug der Mitgliederbeiträge. Den Einzug der Mitgliederbeiträge regelt der Geschäftsführer zu Beginn des Geschäftsjahres in eigener Zuständigkeit.

Er ist für die Platzkassierung bei den Heimspielen verantwortlich, ggf. kann er Platzkassierer einteilen.

Er wird durch den 2. Kassierer vertreten, der zugleich mitverantwortlich für die Platzkassierung bei Heimspielen zuständig ist.

5. Die Organisationsleiter sind für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen zuständig.

Entscheidungen über Planung, Vorbereitung und Durchführung müssen dem Vorstand mitgeteilt und von diesem genehmigt werden.

## § 14 Spiel - und Sportausschuss

1. Der Spiel - und Sportausschuss besteht aus:

- dem 1. und 2. Sport - und Spielausschussvorsitzenden,
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem Trainer der aktiven Mannschaften,
  - dem 1. und 2. Jugendleiter
2. Die Sitzung des Sport - und Spielausschusses werden von dem 1. oder 2. Sport- und Spielausschussvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.  
Der 1. und 2. Spiel- und Sportausschussvorsitzende ist für die Betreuung der aktiven Mannschaft verantwortlich.
  3. Der Sport und Spielausschuss hat sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten und muss im Interesse des Vereins handeln.  
Er ist dem Vorstand gegenüber für alle Angelegenheiten des Spielbetriebes verantwortlich. Außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, dass Geräte und Ausrüstungsgegenstände für den Spielbetrieb sachgemäß behandelt und ordnungsgemäß ausgegeben und eingezogen werden.
  4. Der Geräte - und Platzwart ist verantwortlich für die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Ausrüstungen und sonstigen Inventar. Ihm obliegt das ordnungsgemäße Herrichten des Spielfeldes gemäß den Regeln des Deutschen Fußballbundes sowie die Erhaltung der gesamten Sportanlagen.

## § 15 Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem 1. und 2. Jugendleiter sowie den Jugendbetreuer und Trainingsleitern der einzelnen Jugendmannschaften.  
Die Anzahl der Jugendbetreuer und Trainingsleiter werden auf Vorschlag des 1. und Jugendleiters durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgelegt.
2. Der 1. und 2. Jugendleiter haben volles Stimmrecht in der Sitzung des Vorstandes.
3. Der Jugendausschuss ist zuständig und verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Schüler und Jugendlichen, einschließlich deren Spielbetrieb.  
Ferner obliegt dem Jugendausschuss die Durchführung von Jugendveranstaltungen.

## § 16 Sonstige Bestimmungen

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr, d.h. vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Geschäfts - und Kassenführung des Vereins richtet sich nach den diesbezüglichen Mehrheitsbeschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

2. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung darüber und stellen ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassierers.

## **4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen**

### § 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Genehmigung der Eintragung ins Vereinsregister.

### § 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders zu diesem Zwecke einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister des Amtsgericht Merzig einzutragen sind. Der bzw. die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
3. Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen geht an das Amt für Kultur und Sport der Gemeinde Beckingen über, mit der Auflage, es zur Förderung des Sportes im Ortsteil Beckingen 1 zu verwenden.

## § 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Beckingen, den 15. Februar 2025